

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Februar 2021	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 21	Achte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... <i>Ändert FFN 305-65</i>	126
23. 2. 21	Zweite Verordnung zur Änderung der Kinder- und Jugendhilfeverordnung <i>Ändert FFN 34-64</i>	129
12. 2. 21	Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich <i>FFN 70-304; hebt auf FFN 70-300</i>	130
19 .2. 21	Verordnung zur Anpassung der Stundenpauschale für die Sprachförderung in der Pflegeausbildung und zur Änderung der Hessischen Altenpflegeverordnung <i>FFN 350-106; ändert FFN 353-57</i>	132
-	Berichtigung der Neunten Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 966)	139
-	Berichtigung der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74)	139

Achte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*)

Vom 22. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1421 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1421	Genehmigungsverfahren: Ergehen mehrere Entscheidungen über Teilgenehmigungen, ist für jede eine Gebühr zu erheben. Von der Zahlung von Gebühren sind die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen befreit. Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit Ausnahme von Gutachterkosten, Kosten der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit, Veröffentlichungskosten und den im Zusammenhang mit der Durchführung von Erörterungsterminen entstandenen Aufwendungen mit der Gebühr abgegolten. Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die von der Entscheidung umfasst werden, ohne Umsatzsteuer.		

2. Nr. 1422 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1422	Anmeldeverfahren: Von der Zahlung von Gebühren sind die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen befreit. Die Auslagen des Anmeldeverfahrens sind mit Ausnahme von Gutachterkosten und Kosten der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit mit der Gebühr abgegolten. Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Anmeldung errichtet werden dürfen, ohne Umsatzsteuer.		

*) Ändert FFN 305-65

3. Nr. 1423 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1423	Prüfung einer Anzeige: Von der Zahlung von Gebühren sind die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen befreit. Die Auslagen, die im Zusammenhang mit der Prüfung einer Anzeige entstehen, sind mit Ausnahme von Gutachterkosten und Kosten der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit mit der Gebühr abgegolten. Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Anzeige errichtet werden dürfen, ohne Umsatzsteuer.		

4. Nr. 14262 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14262	Überwachung nach GenTG: Von der Zahlung von Gebühren sind die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen befreit.		

5. In Nr. 1431 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 4“ ersetzt.

6. In Nr. 1432 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

7. In Nr. 1433 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 16 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 2“ ersetzt.

8. In Nr. 1434 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 13 Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 3 und § 13 Abs. 5 Satz 3 und 10“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 23 und § 26 Abs. 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

9. Nach Nr. 1434 werden als Nr. 1435 und 1436 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1435	Anerkennung der Aktualisierung der Kenntnisse auf andere geeignete Weise (§ 28 Abs. 3 Satz 2 und 5)		500
1436	Gestattung der Bestellung einer Projektleiterin oder eines Projektleiters, die oder der bei einer dritten Person tätig ist (§ 28 Abs. 6)		600

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 bis 4 am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

Der Minister der Finanzen

Boddenberg

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kinder- und Jugendhilfeverordnung*)
Vom 23. Februar 2021**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), verordnet die Landesregierung nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe:

Artikel 1

Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2018 (GVBl. S. 703), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „10. März 2017 (BGBl. I S. 420)“ durch „22. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2229)“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 kann der Antrag auf Förderung nach § 32 Abs. 2a Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich für das

Folgejahr gestellt werden. Die zuständige Behörde setzt die Förderung nach § 32 Abs. 2a Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches für das Folgejahr vorläufig fest.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 1 wird der im Vorjahr vorläufig festgesetzte Betrag nach Abs. 1 Satz 2 in den Jahren 2022 und 2023 bis zum 1. März ausgezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 verringert sich um den Betrag nach Satz 1.

(3) Der Betrag nach § 1 Abs. 3 Satz 1 verringert sich um die Höhe des Betrages nach Abs. 2 Satz 1.

(4) Im Jahr 2023 wird die Förderung nach § 32 Abs. 2a Satz 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches bei der Bemessung einer Abschlagszahlung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Februar 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

*) Ändert FFN 34-64

Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich*)

Vom 12. Februar 2021

Aufgrund des § 96 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen nach § 2 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Individuelle Regelstudienzeiten

Abweichend von den in Prüfungsordnungen oder anderen Regelungen der Hochschulen festgelegten Regelstudienzeiten wird für die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in einem Hochschulstudiengang oder in einem Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, immatrikulierten Studierenden eine um jeweils ein Semester erhöhte individuelle Regelstudienzeit festgesetzt. Das Präsidium kann regeln, dass Satz 1 auch für im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 beurlaubte Studierende gilt. Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 13 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), zu übermittelnden Angaben bleiben von Satz 1 und 2 unberührt. In künstlerischen Studiengängen entscheidet das Präsidium auf Antrag im Einzelfall über das Fortbestehen des Anspruchs auf Einzelunterricht für die Dauer der Erhöhung der Regelstudienzeit.

§ 3

Prüfungen

(1) Im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 abgelegte und nicht bestandene oder aufgrund Versäumnisses nicht bestandene Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, gelten als nicht unternommen, sofern nicht ein Täuschungsversuch oder ein anderer schwerwiegender Verstoß gegen Prüfungsvorschriften der Grund für das Nichtbestehen der Prüfungsleistung war oder innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden wurden. Anstelle der Regelung nach Satz 1 können die Hochschulen durch Satzung für die Studierenden günstigere Regelungen treffen.

(2) Abs. 1 gilt auf Antrag auch für Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt wurden oder hätten abgelegt werden müssen. Der Antrag ist bis zum 31. März 2021 bei der Hochschule zu stellen.

(3) Die Ablegung von Prüfungen, deren Abnahme in das Folgesemester der zugehörigen Lehrveranstaltung fällt, ist auch ohne Immatrikulation im Prüfungssemester möglich, wenn das Studium nicht an der Hochschule fortgesetzt werden soll. Bis zum Abschluss der Prüfung werden die betreffenden Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten für Zwecke der Prüfungsverwaltung und hinsichtlich der Nutzung der Einrichtungen der Hochschule immatrikulierten Studierenden gleichgestellt.

§ 4

Verlängerung der Höchstdauer befristeter Beschäftigungsverhältnisse sowie der Bewährungsphase im Rahmen von Entwicklungszusagen

(1) Die insgesamt zulässige Dauer der Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis nach § 64 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes sowie der Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 65 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes, die zu Qualifikationszwecken beschäftigt sind, verlängert sich um jeweils sechs Monate, wenn ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes Arbeitsverhältnis nach diesen Vorschriften zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 oder zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 besteht.

(2) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 101 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes kann das bestehende, nach § 64 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der am 9. Dezember 2015 geltenden Fassung verlängerte Beschäftigungsverhältnis mit ihrer Zustimmung um bis zu zwölf weitere Monate verlängert werden. Entsprechendes gilt für die Dauer der Beschäftigungsphase nach § 64 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Juli 2020 (GVBl. S. 499)¹⁾ wird aufgehoben.

*) FFN 70-304

¹⁾ Hebt auf FFN 70-300

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2028 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Februar 2021

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

**Verordnung zur Anpassung der Stundenpauschale für die Sprachförderung
in der Pflegeausbildung und zur
Änderung der Hessischen Altenpflegeverordnung
Vom 19. Februar 2021**

Aufgrund des

1. § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 des Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 439),
2. § 4 Abs. 5 Satz 3, des § 7 und des § 19 jeweils in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 763),

verordnet der Minister für Soziales und Integration, in den Fällen der Nr. 1 mit Zustimmung des Ministers für Finanzen:

Artikel 1¹⁾

**Verordnung zur Anpassung der
Stundenpauschale für die Sprachförde-
rung nach § 5 Abs. 1 des Pflegeschulen-
finanzierungsgesetzes**

§ 1

Die Stundenpauschale für die Sprachförderung beträgt abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes ab dem 27. Februar 2021 3,20 Euro je Schülerin oder Schüler.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Hessischen
Altenpflegeverordnung**

Die Altenpflegeverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hessische Verordnung zur
Ausbildung in der Altenpflegehilfe
(Altenpflegehilfe-Ausbildungs-
verordnung)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Altenpflegeschule“ durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Altenpflegeschulen“ durch „Altenpflegehilfeschulen“ und das Wort „Lernbereichen“ durch „Kompetenzbereichen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Ausbildungsabschnitten“ die Angabe „gliedert sich nach der Anlage 2 und“ eingefügt.

- d) In Abs. 4 wird das Wort „Altenpflegeschule“ durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.

3. In § 2 wird das Wort „Altenpflegeschulen“ durch „Altenpflegehilfeschulen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Altenpflegeschule“ durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Altenpflegeschule“ durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird das Wort „Altenpflegeschule“ durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Altenpflegeschule“ durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Abs. 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. die Kopie der Genehmigung nach
§ 4 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen
Altenpflegehilfegesetzes.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Lernbereich“ jeweils durch „Kompetenzbereich“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Altenpflegeschulen“ durch „Altenpflegehilfeschulen“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Nr. 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes“ durch „§ 4 Abs. 7 Nr. 1 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes“ ersetzt.

- bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Nr. 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes“ durch „§ 4 Abs. 7 Nr. 2 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Altenpflegeschule“ durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Lernbereich“ durch „Kompetenzbereich“ ersetzt.

¹⁾ FFN 350-106

²⁾ Ändert FFN 353-57

- bb) In Satz 6 wird das Wort „Lernbereich“ durch „Kompetenzbereich“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 wird das Wort „Altenpflegeschulen“ durch „Altenpflegehilfeschulen“ und das Wort „Altenpflegeschule“ durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.
7. Nach § 6 wird als § 6a angefügt:

„§ 6a

Nachteilsausgleich in der Prüfung

(1) Menschen mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung wird zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfung auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt. Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen.

(2) Die zuständige Behörde kann zum Nachweis der Behinderung oder der Beeinträchtigung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

(3) Die zuständige Behörde bestimmt Art und Umfang des Nachteilsausgleichs insbesondere durch Verlängerung der Schreib- und Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.“

8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch „Anlage 3“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
- „Abweichend von Satz 1 wird in den Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt.“
9. In § 13 Satz 2 ist das Wort „Altenpflege-schule“ durch „Altenpflegehilfeschule“ zu ersetzen.
10. In § 14 wird die Angabe „Anlage 3“ durch „Anlage 5“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Mindestanforderungen
an Altenpflegehilfeschulen

(1) Für jeden Lehrgang müssen pädagogisch und fachlich qualifizierte Lehr- und Fachkräfte im Umfang von mindestens einer halben Vollzeitstelle hauptberuflich tätig sein.

(2) Jeder Lehrgang darf höchstens 30 Auszubildende umfassen. Abweichungen von der Lehrgangsgröße können zur Sicherstellung eines regionalen und wohnortnahen Ausbildungsangebots auf Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

(3) Als hauptamtliche fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehr- und Fachkräfte gelten Personen,

1. denen eine Berufserlaubnisurkunde auf der Grundlage des

a) Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),

b) Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) oder des

c) Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),

erteilt wurde und die über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung sowie eine pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 400 Stunden verfügen,

2. die über den Abschluss nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes und eine pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 400 Stunden verfügen,
3. die über ein pflegfachlich oder pflegewissenschaftlich und pädagogisch ausgerichtetes Hochschulstudium verfügen oder
4. die die Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 Pflegeberufgesetzes erfüllen.

(4) Für die baulichen und räumlichen Anforderungen gilt § 5 der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen vom 28. August 2020 (GVBl. S. 546) entsprechend.

(5) Der Nachweis über die Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes wird in der Regel auf der Grundlage einer von der Altenpflegehilfeschule geführten Liste der Praxisstellen erbracht, in denen sie aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen regelmäßig berufspraktische Ausbildungsabschnitte durchführen lässt.“

12. In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Angabe „§ 24 des Hessischen Altenpflegegesetzes“ durch „§ 19 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Altenpflegesschulen“ durch „Altenpflegehilfeschulen“ und die Angabe „den §§ 3 und 4 des Altenpflegegesetzes und nach § 4 des Hessischen Altenpflegegesetzes“ durch „§ 4 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Altenpflegesschulen“ durch „Altenpflegehilfeschulen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die angemessenen Kosten der Ausbildung umfassen die erforderlichen Personal- und Sachkosten

für die Ausbildung und Prüfung nach § 7 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes. Sie betragen je besetztem Ausbildungsplatz und für die jeweilige Gesamtdauer der Ausbildung für Ausbildungen in der Altenpflegehilfe nach dem

1. Hessischen Altenpflegegesetz in der am 19. November 2020 geltenden Fassung 5 961 Euro,
2. Hessischen Altenpflegehilfegesetz 6 387 Euro.

Die Abrechnung erfolgt monatsgenau.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Scheidet ein Prüfling nach Ablauf der Probezeit nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Altenpflegehilfegesetz aus, werden für diesen Ausbildungsplatz bis zum Ende der Ausbildung 50 Prozent der Beträge nach Abs. 2 Satz 2 erstattet.“

d) In Abs. 4 werden die Wörter „mit Migrationshintergrund“ gestrichen und wird die Angabe „2,94“ durch „3,20“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Altenpflegeschule“ wird durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Nr. 5 des Altenpflegegesetzes und“ gestrichen und das Wort „Altenpflegegesetzes“ durch „Altenpflegehilfegesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Altenpflegeschulen“ durch „Altenpflegehilfeschulen“ ersetzt und wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

c) In Abs. 4 werden die Wörter „Altenpflege oder der“ gestrichen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Altenpflegegesetzes“ durch „Altenpflegehilfegesetzes“ ersetzt und die Angabe „und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Altenpflegegesetzes“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Altenpflegeschulen“ wird durch „Altenpflegehilfeschulen“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Pflegekräfte“ durch „examinierte Pflegehilfskräfte“ und werden die Wörter „Alten- und Krankenpflege“ durch das Wort „Altenpflege“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 werden die Wörter „Alten- und Krankenpflege“ durch das Wort „Altenpflege“ ersetzt.

dd) In Nr. 5 werden die Wörter „in den Pflegeberufen“ durch „der Altenpflegehilfeausbildung“ ersetzt.

16. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Hessischen“ das Wort „Altenpflegegesetzes“ durch „Altenpflegehilfegesetzes“ ersetzt.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach § 4 Abs. 5 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes Altenpflegehilfeschulen staatlich anzuerkennen,“

c) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Hessischen“ das Wort „Altenpflegegesetzes“ durch „Altenpflegehilfegesetzes“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

d) In Nr. 4 wird nach dem Wort „Hessischen“ das Wort „Altenpflegegesetzes“ durch „Altenpflegehilfegesetzes“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Als Nr. 5 und 6 werden angefügt:

„5. einen individuellen Nachteilsausgleich nach § 6a zu gewähren und

6. eine Ausnahmegenehmigung nach § 15 Abs. 2 zu erteilen.“

17. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

(1) Für Ausbildungen nach dem Hessischen Altenpflegegesetz in der am 19. November 2020 geltenden Fassung oder nach § 66 Abs. 2 Pflegeberufegesetz, die vor dem 26. Februar 2021, begonnen wurden, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

(2) Für Ausbildungsplätze in der Altenpflegehilfe, deren Kosten bei Inkrafttreten dieser Verordnung vom Lande Hessen finanziert werden, gilt der regionale Bedarf bis zu einer etwaigen Neufeststellung als gegeben.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die sich zum 26. Februar 2021 bereits in Ausbildung in der Altenpflegehilfe befinden, bemessen sich die angemessenen Kosten der Ausbildung für den Zeitraum

a) bis zum 26. Februar 2021 nach dem Anteil dieses Zeitraums an der Gesamtdauer der Ausbildung multipliziert mit dem in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in der bis zum 26. Februar 2021 geltenden Fassung bestimmten Betrag und

b) ab dem 27. Februar 2021 nach dem Anteil dieses Zeitraums an der Gesamtdauer der Ausbildung multipliziert mit dem in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bestimmten Betrag.“

18. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1
(Zu § 1 Abs. 2)

Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts
der Altenpflegehilfeausbildung

Nr.	Lernfelder/Kompetenzbereiche	Unterrichtsstunden
LF 1	Pflegefachlicher und pflegepraktischer Kompetenzbereich 1.1 Theoretische Grundlagen für das Handeln in der Altenpflegehilfe kennen und einbeziehen 1.2 Bei der Planung, Dokumentation und Evaluierung der Pflege alter Menschen mitwirken 1.3 Alte Menschen in stabilen Pflegesituationen dem Menschen zugewandt und situationsbezogen pflegen 1.4 Ausgewählte delegierbare Handlungen der medizinischen Diagnostik und Therapie durchführen	400
LF 2	Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung 2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim pflegerischen Handeln berücksichtigen 2.2 Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen 2.3 Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen	100
LF 3	Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit 3.1 Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Handeln in der Altenpflegehilfe berücksichtigen 3.2 An qualitätssichernden Maßnahmen für die Altenpflege im Zuständigkeitsbereich mitwirken	50
LF 4	Altenpflegehilfe als Beruf 4.1 Berufliches Selbstverständnis in der Altenpflegehilfe entwickeln 4.2 Lernen lernen 4.3 Mit Krisen und schwierigen Situationen im beruflichen Handlungsfeld umgehen 4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern 4.5 Grundlagen der Beobachtung, Gesprächsführung und Kommunikation	100
LF 5	Anbahnung von Kompetenzen zur altersübergreifenden pflegerischen Versorgung	100
Gesamtstunden		750

19. Als neue Anlage 2 wird eingefügt:

Anlage 2
(Zu § 1 Abs. 3)

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung der Altenpflegehilfe

Nr.	Einsatzbereiche	Stunden
LF 1	Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung	400
LF 2	Pflichteinsatz im Versorgungssektor der stationären Langzeitpflege	275
LF 3	Pflichteinsatz im Versorgungssektor der häuslichen Langzeitpflege	275
Gesamtstunden		950

20. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 und nach der Angabe „8 Abs. 2“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

21. Als neue Anlage 4 wird eingefügt:

Anlage 4
(zu § 8 Abs. 2 Satz 2)

Zeugnis
über die staatliche Prüfung in der Altenpflegehilfe

Frau/Herr

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

hat am die Prüfung in der Altenpflegehilfe nach § 5 der Altenpflegehilfefeuerordnung vor dem Prüfungsausschuss bei der

..... in bestanden.

(Anschrift der Altenpflegehilfeschule)

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten (Punkte) erhalten:

1. im schriftlichen (Punkte)
2. im mündlichen Teil der Prüfung (Punkte)
3. im praktischen Teil der Prüfung (Punkte)
4. Anhebung der Punktzahl (gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 Altenpflegeverordnung) (Punkte)
5. Gesamtnote (Punkte)

Mit diesem Zeugnis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 des Hessischen Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe (HAltPflHG) die Berufserlaubnisurkunde nach § 14 der Hessischen Altenpflegehilfefeuerordnung erst erteilt werden, wenn gleichzeitig innerhalb der in § 4 Abs. 6 Hessisches Altenpflegehilfegesetz genannten Frist der Erwerb des Hauptschulabschlusses nachgewiesen wird.

Ort, Datum (Siegel)

.....

.....

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses)

Noten und Punktzahlen:

sehr gut: 13 bis 15 Punkte

Gut: 10 bis 12 Punkte

Befriedigend: 7 bis 9 Punkte

Ausreichend: 4 bis 6 Punkte

Mangelhaft: 1 bis 3 Punkte

Ungenügend: 0 Punkte

22. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 5 und wie folgt gefasst:

Anlage 5
(zu § 14)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
staatlich anerkannte Altenpflegehelferin/staatlich anerkannter Altenpflegehelfer

Frau/Herr

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

erhält aufgrund des § 1 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

staatlich anerkannte Altenpflegehelferin/staatlich anerkannter Altenpflegehelfer

zu führen.

Regierungspräsidium

Ort, Datum

(Siegel)

.....

.....

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 2021

Der Hessische Minister für Soziales und Integration

Klose

Berichtigung der Neunten Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 966)

In Art. 1 Nr. 7 muss die in der Anlage 1 genannte Schlüsselzahl für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 2021 des Landkreises Offenbach statt „0,0455212“ richtig „0,0605336“ und die in der Anlage 2 genannte Schlüsselzahl für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ab 2021 des Landkreises Offenbach statt „0,027857879“ richtig „0,043744792“ heißen.

Berichtigung der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74)

In Art. 2 Nr. 5 muss die Angabe zu § 3 Nr. 8 wie folgt lauten:

„8. die Abschlussklassen an den Fachschulen und den ein- und zweijährigen Berufsfachschulen mit Ausnahme der Höheren Berufsfachschulen, jedoch einschließlich der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung.“

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
